

Der Wahlvorstand

(Dienststelle) Universität Würzburg

(Ort, Datum)
Würzburg , 02.04.2026

Aushang am 02.04.2026 ¹
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei
Universität Würzburg _____ ein Personalrat zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus 21 Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten 3 Vertreter,

die Arbeitnehmer 18 Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>55,8</u> %,	Anteil der Männer: <u>44,2</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>41,3</u> %,	Anteil der Männer: <u>58,7</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>57,3</u> %,	Anteil der Männer: <u>42,7</u> %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab 02.04.2026 ² für die Gruppe

der **Beamten** im Sekretariat Personalrat, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland, 97074 Würzburg
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im Sekretariat Personalrat, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland, 97074 Würzburg
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von Di-Fr von 9 Uhr bis 14 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)³ beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 02.05.2026.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum 27.04.2026 bis 12:00 Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen⁴.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 26 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert³ sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert³ sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen³ enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag

mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle, und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)³ der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende oder signierende³ Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, welche unterzeichnende oder signierende³ Person der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende oder signierende³ Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 04.05.2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten	am <u>23.06.2026</u> (Abstimmungstag)	von <u>9:00</u> bis <u>15:00</u> Uhr in	<u>Raum 00.001, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland</u> (Ortsbezeichnung)
Arbeitnehmer	am <u>23.06.2026</u> (Abstimmungstag)	von <u>9:00</u> bis <u>15:00</u> Uhr in	<u>Raum 00.001, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland</u> (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁵

— <u>alle außer Gebäude Z5, Mensanebengebäude, Am Hubland, 97074 Würzburg</u>	5
(Ortsbezeichnung)	
— _____	5
(Ortsbezeichnung)	
- b) Beschäftigten im Schichtdienst⁵

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am 23.06.2026 von 9:00 bis 15:00 Uhr in Raum 00.001, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab 01.06.2026 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁵
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in Sekretariat Personalrat, Mensanebengebäude Z5, Am Hubland, Würzburg abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Alternativ ist auch die Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur an personalrat@uni-wuerzburg.de möglich.³
(Angaben zur Einreichung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 24.06.2026 von 9:00 bis 10:00 Uhr in Raum 001 im 2. Stock der Gaduiertenschule (Graduate School
(Ortsbezeichnung)
of Life Sciences), Beatrice-Edgell-Weg 21, Campus Hubland Nord statt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: Würzburg, 02.04.2026

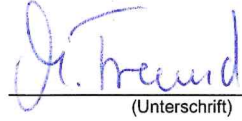
Vorsitzende/Vorsitzender⁵



(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)
Universität Würzburg

(Ort, Datum)
Würzburg , 02.04.2026

- 1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
- 3 Die Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) ist nur im Rahmen der in der Dienststelle vorhandenen Ausstattung möglich.
- 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden, sofern keine Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgt.
- 5 Nichtzutreffendes streichen.